

Helsinki, den 28. Februar 1939.

An das Reichswirtschaftsministerium,

Berlin.

Wir erlauben uns hiermit, Ihre gefällige Aufmerksamkeit in folgender Angelegenheit in Anspruch zu nehmen.

Laut Zahlungsaufträgen der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, N: 71166, vom 16. Januar 1939,

und N: 73415, " 1. Februar 1939,

sind im deutsch-finnischen Verrechnungswege je Mark 2,50:- an Herrn Heinrich Streubel, hier selbst, im Auftrage von Herrn Heinrich Streubel, Hamburg, als "Kapital-Transferierung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister" überwiesen worden.

Wir haben dem Begünstigten diese Beträge ausgezahlt, möchten jedoch lediglich der Ordnung halber erwähnen, dass laut den Bestimmungen des deutsch-finnischen Verrechnungsabkommens alle Überweisungen, deren Beträge nicht mit dem deutsch-finnischen Warenaustausch zusammenhängen bzw. daraus entstanden sind, einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den beiden Verrechnungsbanken unterworfen sein sollen, d.h. eine Zustimmungserklärung der einen oder anderen Bank zu solchen Überweisungen im deutsch-finnischen Verrechnungswege erfordern.

Da wir dieser Vereinbarung stets Folge geleistet haben, in dem oben genannten Falle jedoch nicht um

eine Zustimmungserklärung unsererseits ersucht worden sind, haben wir den Begünstigten, Herrn Heinrich Streubel, hierselbst, um eine Aufklärung gebeten, welche Ursachen den genannten Überweisungen zu Grunde liegen, und hat uns derselbe die Abschrift einer Genehmigung unterbreitet, laut welcher der Präsident des Landesfinanzamts Hamburg (Devisenstelle) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium die Transferierung von höchstens Rmk 4.000:- in monatlichen Raten von Rmk 250:- im deutsch-finnischen Verrechnungswege mit einer Gültigkeitsdauer bis zum Jahre 1940 genehmigt hat.

Indem wir hiermit zu dem von Ihnen im Voraus gefassten bejahenden Standpunkt in der von uns berührten Angelegenheit nachträglich unsere Zustimmung erklären, möchten wir doch die Bitte aussprechen, dass der laut dem Verrechnungsabkommen verabredeten gegenseitigen Vereinbarung betreffs Transferierungen im deutsch-finnischen Verrechnungswege, die ausserhalb des Warenaustausches, liegen, in etwaigen weiteren Fällen Rechnung getragen werden möge.

In vorzüglicher Hochachtung
Suomen Pankki-Finlands Bank

R

W

9